

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bingen am Rhein  
vom 25. März 2014**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538) und der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), sowie aufgrund der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 20. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bingen am Rhein und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Bingen am Rhein werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Kosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe angefordert.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner für die Gebühren und Kosten sind:

1. der Antragsteller
2. der Erbe
3. die Verantwortlichen nach § 9 des Bestattungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Vor Durchführung kostenpflichtiger Maßnahmen kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten tatsächlich entstehenden Kosten verlangt werden.

2. Die Gebühren und Kosten werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Kostenbescheides fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein  
Bingen am Rhein, 25. März 2014

Thomas Feser  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 31. März 2014.

## **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bingen am Rhein**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Stadt Bingen am Rhein für die Dauer der Ruhezeit.

für Sargbestattung	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	200,00 €
b) ab vollendetem 6. Lebensjahr	700,00 €
c) im Rasengrabfeld	1.200,00 €

für Urnenbestattung	
d) Grabfeld (Pflege durch Angehörige)	520,00 €
e) Rasengrabfeld (Pflege Personal Friedhof)	750,00 €
f) Gemeinschaftsgrabfeld (Pflege inklusive)	1.650,00 €
g) anonymes Grabfeld	46,00 €

2. In den Gebühren ist der Aufwand für die Erstellung der Anlagen, die Friedhofsunterhaltung, das Wassergeld und die Abfallentsorgung anteilmäßig enthalten.
3. Für den Verwaltungsvorgang der Beantragung einer Reihengrabstätte ist eine weitere Gebühr zu veranlagern (s.u.).

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Familiengrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechtes gemäß § 14 der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Stadt Bingen am Rhein für die Dauer von 30 Jahren.

a) Sargwahlgrab (Pflege durch Angehörige) pro Grabstelle	1.406,00 €
b) Rasengrabfeld 2 Särge (Pflege Personal Friedhof)	2.200,00 €
c) Urnenwahlgrab (Pflege durch Angehörige) pro Grabstätte = 6-stellig	890,00 €
d) Urnenwand/-stele (2 Urnen)	1.800,00 €
e) Urnenwahlgrab im Baumfeld (90 Jahre)	650,00 €

2. Bei Familiengrabstätten, die aufgrund einer hydrogeologischen Untersuchung eine Tieferlegung (doppelte Tiefe) nicht zulassen, ermäßigt sich die Graberwerbsgebühr bei der Belegung mit zwei oder mehr Personen um 25 %.

3. In den Gebühren ist der Aufwand für die Erstellung der Anlagen, die Friedhofsunterhaltung, das Wassergeld und die Abfallentsorgung anteilmäßig enthalten.
4. Für den Verwaltungsvorgang der Beantragung einer Wahlgrabstätte ist eine weitere Gebühr zu veranlagern (s.u.).

### **III. Verlängerung von Wahlgrabstätten**

1. Verlängerung einer Wahlgrabstätte gemäß § 14 der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Stadt Bingen am Rhein für die Dauer von einem Jahr.

a) Sargwahlgrab pro Grabstelle	50,00 €
b) Rasenwahlgrab (2 Säрге)	75,00 €
c) Urnenwahlgrab 6-stellig	31,00 €
d) Urnenwand/-stele (2 Urnen)	60,00 €

2. In den Gebühren ist der Aufwand für die Erstellung der Anlagen, die Friedhofsunterhaltung, das Wassergeld und die Abfallentsorgung anteilmäßig enthalten.
3. Für den Verwaltungsvorgang der Bearbeitung eines Verlängerungsantrags ist eine weitere Gebühr zu veranlagern (s.u.)

### **IV. Aushebung und Schließen der Gräber / Öffnen und Schließen der Urnennischen**

1. Für die Beisetzungen und Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Bingen am Rhein gelten die nachfolgenden Gebührensätze

a) von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten gebührenfrei	
b) von Totgeburten	150,00 €
c) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	500,00 €
d) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab für eine	
Bestattung von 2,20 m (doppelte Tiefe)	770,00 €
Bestattung von 1,60 m (einfache Tiefe)	660,00 €
e) Urnenbeisetzung in der Erde / Baumfeld	150,00 €
f) Urnenbeisetzung in einer Urnennische	127,00 €
g) für eine Bestattung in einer Gruft	348,00 €

2. Für eine Bestattung auf privaten Friedhöfen gelten die Gebührensätze entsprechend.

- Die Leistungen der Beisetzungen und Bestattungen beinhalten auch das Öffnen und Schließen der Gräber, den Transport von der Friedhofskapelle zum Grab und Herrichtung des Grabhügels.

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen, Aschen und Gebeinen**

Ausgrabungen bei Erdgräbern Art werden nach Aufwand abgerechnet. Es wird der jeweils gültige Stundensatz angesetzt.

## **VI. Benutzung von Räumen der Friedhofskapelle**

- Für die Nutzung der Friedhofskapellen auf den Friedhöfen der Stadt Bingen am Rhein gelten die nachfolgenden Gebührensätze:

a) Aufbahrungsräume je angefangener Tag	21,00 €
b) Trauerfeier in der Friedhofskapelle	300,00 €
c) Trauerfeier im Nebenraum der Friedhofskapelle	70,00 €
d) Nutzung des Vorbereitungsraumes, je Tag	175,00 €

- Die Leistungen beinhalten neben der zur Verfügungsstellung der Räume auch die Reinigung, Heizung und Dekoration.

## **VII. Grababräumung**

- Grabanlagen, die nach älterem Satzungsrecht errichtet wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch den Verfügungs- bzw. den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Nach Ablauf der drei Monate erfolgt der Abbau und die Entsorgung auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung. Hierfür werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) ohne bauliche Anlagen	50,00 €
b) mit einer Liegeplatte	69,00 €
c) mit einem stehenden Grabstein	92,00 €
d) mit einer Einfassung	150,00 €
e) mit einer Grababdeckung	150,00 €

- Die Leistungen der Grababräumung beinhalten neben der Räumungstätigkeit auch die Abfuhr und Entsorgung der Grabanlagen sowie die Wiederherstellung der Flächen als Rasen.

3. Für die Beantragung bzw. die Durchführung der Verwaltungstätigkeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben (s.u.).
4. Für die spätere Abräumung von Grabanlagen, die nach dem aktuellen Satzungsrecht errichtet werden, wird eine Vorauszahlungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

a) In dem Fall, dass der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Abräumung von Grabanlagen nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit selbst veranlasst, erhält er die hierfür erhobene Gebühr nach näherer Maßgabe des § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Bingen am Rhein erstattet.

b) Sofern die Friedhofsverwaltung die Grabanlagen später abräumt, wird der dann gültige Gebührensatz mit der Vorauszahlung abgeglichen und der Saldo als Gebühr erhoben oder erstattet.

### **VIII. Verwaltungs- und sonstige Leistungen**

#### 1. Gebühren zur Bearbeitung von Anträgen

a) Antrag zur Errichtung eines stehenden Grabmals inkl. Vorauszahlung der zukünftigen Standsicherheitsprüfung	80,00 €
b) Antrag zur Errichtung einer Einfassung oder Liegeplatte	20,00 €
c) Antrag zum Abdecken eines Grabes mit einer Steinplatte	28,00 €
d) Antrag zur Beschriftung einer Grabplatte (je Urnennische)	10,00 €
e) Antrag zur Vergabe eines Wahlgrabnutzungsrechts inkl. Beratung und Urkunde	95,00 €
f) Antrag zur Vergabe eines Reihengrab-Überlassungsrechts	27,00 €
g) Antrag zur Verlängerung eines Grabnutzungsrechts / Wechsel von Nutzungsberechtigten inkl. Urkunde	60,00 €
h) Antrag zur Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung	95,00 €
i) Antrag zur Ausgrabung einer Urne	95,00 €
j) Antrag zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	95,00 €

2. Für die Durchführung von Verwaltungstätigkeiten, die von Antragstellern in einem anderen Zusammenhang veranlasst werden (insbesondere bei Ausgrabungen von Erdgräbern), wird der individuelle Verwaltungsaufwand über die Anwendung des Verwaltungskostenstundensatzes von 162,00 € berechnet.
3. Sofern für bestehende Grabnutzungsrechte nach altem Satzungsrecht Gebühren für die Durchführung von Standsicherheitsprüfungen von Grabmalen veranschlagt werden, wird je Grabmal und Jahr 1,20 € berechnet.

**Hinweis nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.